



Gemeinde Ernsgaden



Bebauungsplan Nr. 4 „Im Speck – 5. Änderung“; Hier: Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ernsgaden hat in seiner Sitzung am 24.07.2018 beschlossen, den gültigen Bebauungsplan Nr. 4 „Im Speck“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB zur Schaffung von neuen Wohnbauflächen zu ändern. In seiner Sitzung vom 11.12.2018 hat der Gemeinderat den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg, im Baugebiet „Im Speck“ und beinhaltet das Flurstück Nr. 122/5. Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 1.350 m².

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt und ist im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt:

Im Süden: Nordgrenzen Fl.Nrn 108/58, 108/53, 108/60, 108/52 und 108/51,
Im Westen: Lärmschutzwall der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg,
Im Osten: Westgrenze Fl.Nr. 122/2,
Im Norden: Südgrenze Fl.Nr. 128/30.



Mit der Ausarbeitung wurde das Planungsbüro Schwarz, München, beauftragt. Die Planung dient der Nachverdichtung, das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 11.12.2018 können im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom

21.01.2019 bis 21.02.2019
im Rathaus Geisenfeld, Kirchplatz 4, Zimmer 1 05

während der üblichen Arbeitsstunden von Montag bis Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden. Die Unterlagen sind zudem auf der Internetseite der Gemeinde Ernsgraden unter dem Menüpunkt Ernsgraden/Bekanntmachungen (Link: <http://www.ernsgaden.de/index.php?id=0,812>) eingestellt.

Dabei werden die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und es ist gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

GEMEINDE ERNSGADEN, 10.01.2019

Karl Huber
1. Bürgermeister